



Georg-Elser-Schule

Schulordnung

Georg-Elser-Schule

Grund- und Realschule Königsbronn

Springenstraße 19

89551 Königsbronn

07328 9625-60

www.georg-elser-schule.de

info@georg-elser-schule.de

Stand: Oktober 2025

Vorwort

Das Zusammenleben in der Schule gelingt nur, wenn wir uns gegenseitig anerkennen und Verantwortung füreinander übernehmen. Gewaltlosigkeit - auch in der Sprache - , kameradschaftliches Verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme, Respekt, Hilfe und Höflichkeit sind unsere Ziele.

Die Schule ist ein Ort des Lernens und bedarf der Ruhe, der Disziplin und der Einhaltung von Regeln, welche die Schülermitverantwortung, der Elternbeirat und die Gesamtlehrerkonferenz in enger Zusammenarbeit vereinbart haben.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen hat die Schulkonferenz folgende Schul- und Hausordnung einstimmig verabschiedet:

Unterrichts- und Pausenzeiten

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. Schulhausöffnung | 7.45 Uhr |
| Mensaöffnung | 7.00 Uhr |

2. Unterrichtszeiten und Pausen

- | | | |
|------------|-------------------|------------------|
| 1. Stunde: | 08.00 - 08.45 Uhr | 5 Minuten Pause |
| 2. Stunde: | 08.50 - 09.35 Uhr | 15 Minuten Pause |
| 3. Stunde: | 09.50 - 10.35 Uhr | 5 Minuten Pause |
| 4. Stunde: | 10.40 - 11.25 Uhr | 10 Minuten Pause |
| 5. Stunde: | 11.35 - 12.20 Uhr | 5 Minuten Pause |
| 6. Stunde: | 12.25 - 13.10 Uhr | Mittagspause |
| 7. Stunde: | 14.05 - 14.50 Uhr | 5 Minuten Pause |
| 8. Stunde: | 14.55 - 15.40 Uhr | 5 Minuten Pause |
| 9. Stunde: | 15.45 - 16.30 Uhr | |

- 3. Mittagspause:** 12.20 - 14.00 Uhr
 geöffnet sind: - Eingangsbereich der Realschule
 - Mensa

4. Unterrichtsende 16.30 Uhr

Nach dem Unterrichtsende ist das Schulgebäude zu verlassen.

Verhalten

1. Schulgelände

1. Als Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 10 der Georg-Elser- Schule Königsbronn darfst du das Schulgelände während der Pausen und der Freistunden **nicht verlassen**.

2. Die Schule kann die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes einschränken oder ganz aufheben. Sie muss dies tun, soweit es aufgrund konkreter Vorkommnisse zum Schutz des Schülers/ der Schülerin oder dem Schutz Dritter geboten erscheint. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Aufsicht führende Lehrkraft.

2. Wartezeiten

Wenn der Unterricht später beginnt, in Hohlstunden, nach Sportstunden und vor dem Fachunterricht warten die Schüler*innen im Eingangsbereich oder in der Mensa.

3. Pausen

Die Pausen sollen genutzt werden, um das nächste Unterrichtsfach am Platz vorzubereiten.

Die Fünf-Minuten-Pause dient z.B. auch dem Wechsel der Fachräume. Dies soll ruhig und ohne Rennen passieren.

In den großen Pausen sind das Klassenzimmer und Gänge zügig zu verlassen. Große Pausen werden im Regelfall an der frischen Luft verbracht.

Bei Problemen in den Pausen sind die aufsichtführenden Lehrkräfte die richtigen Ansprechpartner. Entstandene Probleme in den Pausen werden anschließend vom Klassenlehrer gelöst.

In den großen Pausen kommen die Schüler nur in Notfällen zum Lehrerzimmer, weil auch Lehrer ihre Pausen brauchen.

Während der Pausen darf das Pausengelände nicht verlassen werden. Wird nachmittags Unterricht erteilt oder werden ergänzende Angebote der offenen Ganztageschule durchgeführt, kann dir die Schule gestatten, das Schulgelände während der Mittagspause zu verlassen. Die Schule kann die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes einschränken oder ganz aufheben. Sie muss dies tun, soweit es aufgrund konkreter Vorkommnisse zu eurem Schutz oder dem Schutz Dritter geboten erscheint.

4. Klassenzimmer und Fachräume

Rücksichtsvoll verhält sich, wer seinen Arbeitsplatz im Klassenzimmer und Fachraum ordentlich hinterlässt, denn Einrichtungsgegenstände und Arbeitsmaterialien sind fremdes Eigentum und müssen noch anderen Schülern gebrauchsfähig zur Verfügung stehen.

Jede Klassengemeinschaft ist für ihr Klassenzimmer verantwortlich und sorgt für Sauberkeit am Platz, im Zimmer und auf den Fluren. Stühle sind in der letzten Stunde aufzustuhlen.

Aufgaben der Klassendienste sind von den jeweilig eingeteilten Schüler*innen zu erfüllen.

5. Sicherheit im Schulhaus und Schulgelände

Um Verletzungen vorzubeugen, darf nicht gerannt werden, mit gefährlichen Gegenständen (z.B. Krampen, Schneebällen usw.) geworfen werden, auch Raufereien aller Art sind nicht erlaubt.

Messer, Schleudern, Waffen und waffenähnliche Gegenstände sind verboten. Heizkörper, Treppen, Geländer und Fenstersimse sind weder Turngeräte noch Sitzgelegenheiten.

Besondere Vorsicht ist in den Fachräumen geboten!

Auf dem Weg zur Schule, zu den Sportstätten und auf dem Heimweg muss die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet werden und die Straßenverkehrsordnung beachtet werden. Der Schul- und Radwegeplan ist genauso so zu beachten, wie Verkehrszeichen und gängige Regeln im Straßenverkehr.

6. Gesundheit, Hygiene, Sauberkeit, Kleidung

Alkohol und Drogen zerstören die Gesundheit sowie unsere Gemeinschaft, deshalb sind sie auf dem Schulgelände und im Schulgebäude streng untersagt.

Eine angemessene Kleidung sowie eine gute Körperpflege sind unerlässlich. Für den Sportunterricht wird außerdem eine extra Sportbekleidung benötigt.

Jacken und Schirme gehören an die Kleiderablage in oder vor den Klassenzimmern. Wertsachen liegen in der Verantwortung des jeweiligen Schülers/ der jeweiligen Schülerin. Der Arbeitsplatz ist stets sauber zu halten. Dies gilt ebenso für die Sporthalle. Während des Unterrichts darf nicht gegessen und getrunken werden (Ausnahmen gelten nur in Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer). Kaugummis werden ausschließlich im Mülleimer entsorgt.

In den Fachräumen ist Essen und Trinken untersagt.

Hinweis zur Kleiderordnung:

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich angemessen und der Institution Schule entsprechend zu kleiden (z.B. keine Kleidung für Strand oder Party). Das Tragen von Mützen, Hüten oder Kapuzen jeglicher Art ist innerhalb des Schulgebäudes untersagt. Bauchfreie Oberteile sowie zu kurze Röcke, Shorts oder Kleider sind nicht gestattet. Die Kleidung sollte stets sauber und ordentlich sein. Nach dem Sportunterricht ist ein Wechsel der Kleidung obligatorisch, um Hygiene und Wohlbefinden zu gewährleisten. Die Schulleitung behält sich vor, Schülerinnen und Schüler bei Nichteinhaltung dieser Regelungen nach Hause zu schicken, um sich umzuziehen oder eine alternative Kleidung auszuwählen. Des Weiteren sind Kleidungsstücke mit anstößigem und feindlichem Aufdruck untersagt. Die Lehrkräfte überprüfen die Einhaltung der Kleiderordnung und sind gegenüber Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt.

7. Umwelt

Dass wir nicht gegen, sondern mit der Natur leben, ist für uns besonders wichtig. Menschen tragen Verantwortung für die Natur.

Deshalb beachten wir an unserer Schule folgende Dinge:

- Verzicht auf Verpackungsmüll wie Dosen, Alufolie, Einwegflaschen
- umweltfreundliche Schreib- und Arbeitsmittel (Einbände für Hefte und Bücher aus Papier, ...).
- Abfälle landen im Mülleimer

8. Handy, Smartwatches

Gesamtlehrerkonferenz und Elternbeirat haben beschlossen, dass Handys und Smartwatches während der Schulzeit auf dem Schulgelände auszuschalten sind. Zudem sind die ausgeschalteten Geräte in der Schultasche aufzubewahren.

In Ausnahmefällen dürfen die Geräte nur eingeschaltet bleiben, wenn dies vor Stundenbeginn von der unterrichtenden Lehrkraft genehmigt wurde.

Bei Verstößen gegen die Regel, wird das Handy bzw. die Smartwatch vorübergehend aufbewahrt und muss von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

9. Bus

An der Bushaltestelle und beim Fahren mit dem Bus sind besondere Regelungen einzuhalten. Aufgrund der besonderen Gefahrensituation sollen Schultaschen in einer Reihe nach an der Bushaltestelle aufgestellt werden. Außerdem ist Drängeln und Schubsen untersagt. Im Bus selbst verhalten sich die Schüler*innen ruhig, bedacht und höflich.

Aufsichtführende Lehrerinnen und Lehrern verweisen drängelnde Schüler*innen ans Ende der Warteschlange.

10. Hausaufgaben

Hausaufgaben gehören zum guten Unterricht, daher gehört ihre termingerechte Erledigung zu deinen selbstverständlichen Pflichten, bei denen du deine Selbständigkeit und Eigenverantwortung beweisen kannst. Die Überwachung ist Aufgabe der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.

Ausführungsbestimmungen:

1. Alle Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, die Hausaufgabenstellung schriftlich zu notieren und die Hausaufgaben termingerecht anzufertigen.
2. Die pünktliche und regelmäßige Erledigung der Hausaufgaben hat für alle Schülerinnen und Schüler positive Auswirkungen. Dies konkret umzusetzen, liegt in der pädagogischen Verantwortung der einzelnen Lehrkräfte.

3. Sollten Hausaufgaben ausnahmsweise nicht termingerecht oder nur unvollständig angefertigt worden sein, wird dies zunächst nicht bestraft; die eigenverantwortliche Nacharbeit wird erwartet.
4. Wenn Hausaufgaben wiederholt nicht erledigt sind, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und pädagogisch beraten.
5. Besonders gelagerte Einzelfälle werden von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer mit den betroffenen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten besprochen und pädagogisch angemessen geregelt.

11. Entschuldigungen und Beurlaubungen

Wenn ein Schüler/ eine Schülern krank ist, müssen die Eltern morgens vor Unterrichtsbeginn entweder telefonisch im Sekretariat (07328 9625-60 oder -65) oder anderweitig fernmündlich entschuldigen. Bei einer Entschuldigung per Mail ist eine schriftliche Unterschrift im Mailverlauf erforderlich. Die Schule behält sich das Recht vor, eine schriftliche Entschuldigung einzufordern.

Einen Antrag auf Beurlaubung für bis zu zwei Unterrichtstage kann über den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin gestellt werden. Eine Beurlaubung direkt vor oder nach den Ferien kann nicht bewilligt werden. Arztbesuche sollen nicht in die Unterrichtszeit gelegt werden. Beurlaubungen sind rechtzeitig vorab einzureichen und können nicht am selben Tag bewilligt werden.

Fastenbrechen / Ramadan: Für das Zuckerfest können Sie Ihr Kind einen Tag beurlauben lassen. Der Antrag muss rechtzeitig schriftlich bei der Schulleitung eingehen und von dieser genehmigt werden. Der versäumte Lernstoff muss selbstverständlich nachgeholt werden.

12. Sonstige Regelungen an unserer Schule

Taschenrechner – Bücher

Am Ende der Klasse 7 bzw. zu Anfang der Klasse 8 erhalten die Schüler*innen einen Taschenrechner von unserem Schulträger. Hierfür muss ein Eigenanteil von 10 € bezahlt werden. Der Taschenrechner verbleibt bei den Schüler*innen. Für verlorengegangene oder kaputte Bücher und Taschenrechner müssen Schüler*innen und Erziehungsberechtigte selbst aufkommen. Bei Ersatz von Büchern gilt folgende Staffelung:

Schulbücher,

- die im 1. Jahr im Einsatz sind, müssen zu 100 %
- die im 2. Jahr im Einsatz sind, müssen zu 75 %
- die im 3. Jahr im Einsatz sind, müssen zu 50 %
- die im 4. Jahr im Einsatz sind, müssen zu 25 %
- die im 5. Jahr und länger im Einsatz sind müssen nicht

erstattet werden.

Sport und Fasten / Ramadan

Grundsätzlich darf das Fasten nicht als Entschuldigung für Regel- und Pflichtverletzungen im Schulalltag – also auch im Sportunterricht – herhalten, denn das besondere Opfer des Fastens besteht darin, es als eine zusätzliche Leistung zu erbringen, ohne sonstige Pflichten zu vernachlässigen.

Während des Ramadans können deshalb fastende Schülerinnen und Schüler, die nicht am Sportunterricht teilnehmen, zu theoretischen / schriftlichen Arbeiten verpflichtet werden.

Fundsachen

Schauen Sie bitte bei unseren Hausmeistern Herrn Marquardt, Herrn Riget oder Herrn Gambuti vorbei! Es ist hilfreich, wenn Sie die Sachen Ihrer Kinder mit dem Namen versehen.

Umgang mit Schulfremden

Die Regeln der Schulordnung sind auch von Schulfremden einzuhalten. Generell melden sich nicht dem Unterricht zugehörige Personen im Sekretariat an.

Rauchen in der Schule

Verwaltungsvorschrift vom 26.01.1989 Grundlage

Wissenschaftliche Forschungsergebnisse belegen die Gesundheits- gefährdung durch das Rauchen und das Passivrauchen.

Rauchverbot

- besteht grundsätzlich für Schüler bis einschließlich Klasse 10 in der Schule, also im Schulhaus und auf dem Schulgelände
- besteht für Lehrer, Schüler und sonstige Personen in allen Räumen, die für Schüler und Lehrer bestimmt sind (z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Pausenhalle, Gebäudegänge, Sekretariat usw.).

Regelung an unserer Schule

Gemeinsames Vorgehen für eine rauchfreie Schule

Information durch Elternbrief

Information am 1. Elternabend durch Klassenlehrer Information durch Klassenlehrer an Schüler

Meldung eines Verstoßes beim Klassenlehrer

👁 **Klassenlehrer führt Liste und kontrolliert die Maßnahmen**

Maßnahmen:

Bei jedem Verstoß: Eintrag ins Tagebuch und Elternbenachrichtigung

Zusätzlich:

- | | |
|------------|--|
| 1. Verstoß | Text abschreiben (Vordruck), Abgabe unbedingt am Folgetag |
| 2. Verstoß | 2 Stunden Nachsitzen beim Klassenlehrer (Text abschreiben) |
| 3. Verstoß | 5-seitige Dokumentation zum Thema „Rauchen“ anfertigen (Zeit: 1 Woche) |
| 4. Verstoß | Elterngespräch – Androhung § 90 (Schulleitung, Eltern, Schüler) |
| 5. Verstoß | Zeitweiliger Unterrichtsausschluss (§ 90) |
| 6. Verstoß | Einzelfallentscheidung |

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§90 SchG)

Zweck:

Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, Erfüllung der Schulbesuchspflicht einschließlich der Verhaltenspflicht, Einhaltung der Schulordnung, Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schulen.

Grundsätzlich sind Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen anfechtbare Verwaltungsakte, die Einhaltung vorgeschriebener Verfahrensabläufe ist unerlässlich, gegen die Maßnahmen besteht für die Betroffenen Rechtsschutz (u. a. Anhörungsrecht, Widerspruchsrecht, Recht auf Anfechtungsklage).

Voraussetzung der Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Prüfung, ob rein pädagogische, formlose Maßnahmen Erfolg versprechen,
2. a) Prüfung, ob die Maßnahme einem der vorgesehenen Zwecke dient,
b) Vorliegen nachprüfbar belegbarer Sachverhalte,
c) Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (insbesondere Prüfung, ob Maßnahmen geringerer Tragweite dieselben Zwecke erfüllen kann),
d) Vorliegen von schuldhaftem, d. h. fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Schülers,
e) Einräumung des Anhörungsrechts.

Anlässe

- a) Verstöße gegen die Schulbesuchspflicht: Nichtteilnahme am Unterricht und Unterrichtsveranstaltungen;
- b) Verstöße gegen die Verhaltenspflicht: Verweigerung der aktiven Mitarbeit, Vernachlässigung der häuslichen Vorbereitung, Vernachlässigung oder Verweigerung der Hausaufgabenerledigung, Nichtbeachtung der Haus- und Schulordnung, Nichtbeachtung der Ordnungsvorschriften der Schule, Störung des Unterrichts und Schulbetriebs, mutwilliges oder vorsätzliches Zerstören von Schuleigentum, Gefährdung von sittlicher Entwicklung, Gesundheit und Sicherheit von Mitschülern.

Verboten sind körperliche Züchtigung und Kollektivstrafen (bei fehlender Ermittlung des Schuldigen).

Formlose, rein pädagogische Maßnahmen sind u. a.: Zurechtweisung, Tadel, Erteilung von Ordnungsaufträgen, Änderung der Sitzordnung, Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, pädagogische Gespräche, zeitweilige Verwahrung unterrichtsfremder Gegenstände, Klassenbucheintrag sowie sonstige Maßnahmen, die der Einzelsituation entstammen.

Keine Erziehungsmaßnahmen sind schlechte Leistungsnoten bei Fehlverhalten. (Nau: Schulleiter-ABC - eine Sachkartei für den verwaltungstechnischen Bereich der Schulleitung in Baden-Württemberg (GS, HS, So), Verlag E. C. Baumann KG, 8650 Kulmbach)

Übersicht: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Schulgesetz § 90)

Stets gilt: Pädagogische Erziehungsmaßnahmen“ oder Vereinbarungen reichen nicht aus. Die Grundsätze des mildesten Mittels und der Verhältnismäßigkeit sind anzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine Aufschiebende Wirkung	Maßnahme	Wer entscheidet?	Anhörung?
	Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden	Klassenlehrer/in bzw. unterrichtende Lehrkraft	Es genügt die Anhörung des Schülers bzw. der Schülerin.
	Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden	Schulleiter/in	
	Überweisung in eine Parallelklasse *)	Schulleiter/in	Die Schulleitung gibt dem Schüler bzw. der Schülerin sowie bei Minderjährigen auch den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Anhörung; diese können einen Beistand hinzuziehen.
	Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht	Schulleiter/in Die Maßnahme wird den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen mitgeteilt	
Zusätzlich gilt: Nur zulässig, wenn durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer verletzt werden.	Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen **)	Schulleiter/in nach Anhörung von Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz.	
	Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen **)	In dringenden Fällen kann die Schulleitung den Schulbesuch ohne Beteiligung der Konferenz untersagen (bis zu 5 Tagen, wenn der zeitweilige Ausschluss, bis zu 2 Wochen, wenn der Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist). Zuvor ist die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer zu hören.	
	Androhung des Ausschlusses aus der Schule		

Zusätzlich gilt: Das verbleiben des Schülers oder der Schülerin in der Schule muss eine Gefahr für die Erziehung und Unterricht, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler/innen befürchten lassen.	Ausschluss aus der Schule Hinweis: Die „neue“ Schule kann die Aufnahme von einer Vereinbarung über eine Verhaltensänderung abhängig machen und eine Probezeit bis zu 6 Monaten festlegen.	Die Maßnahme ist dem Jugendamt (teilweise Kann- bzw. Sollvorschrift vgl. § 90, Abs. 8) bzw. den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen mitzuteilen. Auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin bzw. bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten ist die Schulkonferenz beim Schulausschluss (nicht beim Unterrichtsausschluss) zu beteiligen. ***)	
	Ausschluss aus allen Schulen des Schulorts, des Landkreises, des Oberschulamts bezirks, des Landes	Regierungspräsidium (bei Ausschluss aus allen Schulen des Landes: Kultusministerium) Die Maßnahme wird dem Jugendamt und den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen mitgeteilt.	Die Anhörung erfolgt durch die zuständige Behörde.

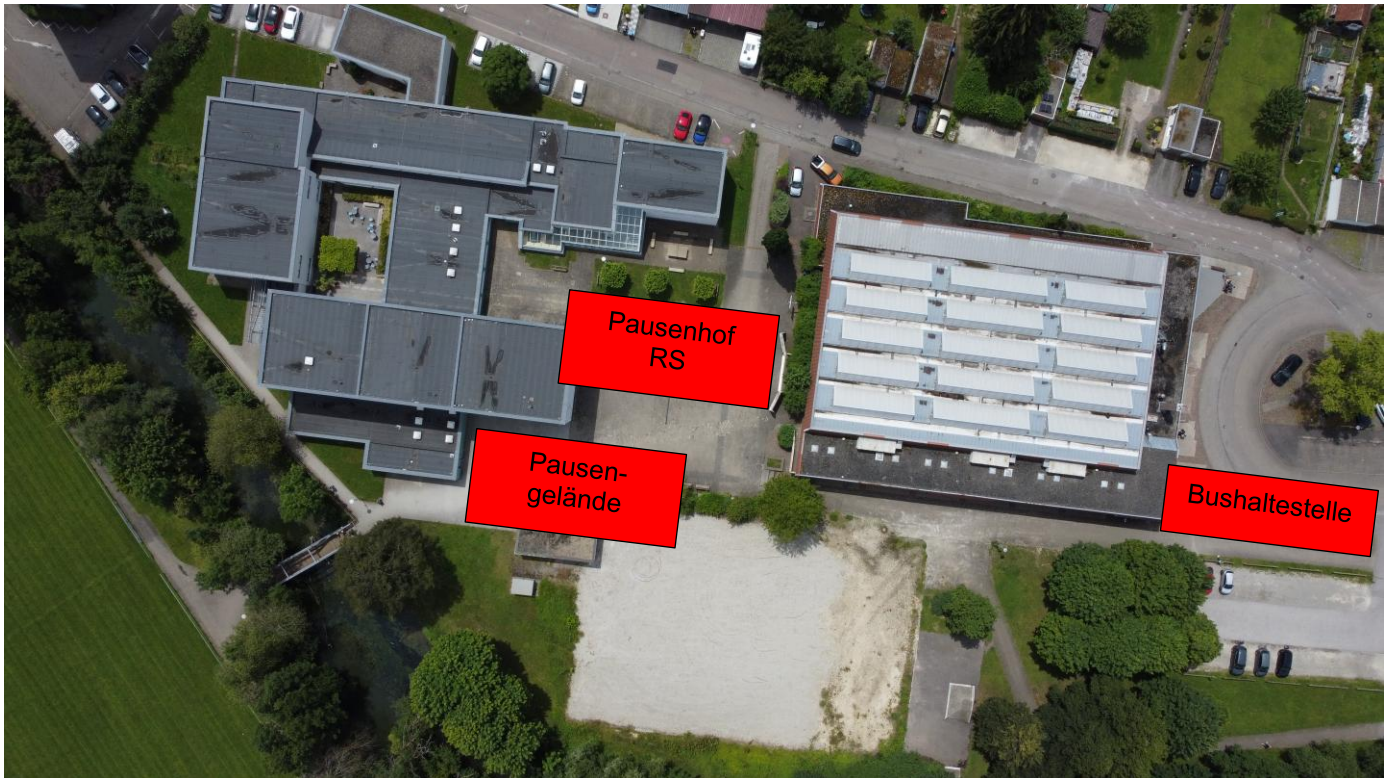
*) Diese Maßnahme kann mit der Androhung des Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden.

**) Diese Maßnahme kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden.

***) Auf dieses Recht sind der/die Schüler/in bzw. die Erziehungsberechtigten vor der Entscheidung hinzuweisen. Bei Minderjährigen sind auch die Erziehungsberechtigten zu hören!

13. Schul- und Pausengelände

Realschule



Grundschule

